SCHÜTZENGESELLSCHAFT BROMBACH 1893 e.V.

SATZUNG

(Ergänzung und Neufassung laut Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.07.2021)

[§ 1]

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Schützengesellschaft Brombach 1893 e.V". Er ist in das Vereinsregister mit der Nr. VR 410078 eingetragen und hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach. Die Schützengesellschaft Brombach 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports in Form von Training und Wettkampf. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Heranbildung der Jugend in schießsportlicher Hinsicht, durch Übung der Aktiven zum Zwecke der Verbesserung der schießsportlichen Leistungen.

Der Verein übt seine Tätigkeit unter Ausschluß politischer und religiöser Bestrebung aus.

[§ 2]

Tätigkeit

- Die T\u00e4tigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrieb gerichtet.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

[§ 3]

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder gut beleumundete Schießsportfreund werden.
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern über 18 Jahre, und jugendlichen Mitgliedern.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
- 4. Aktive Mitglieder sind diejenigen sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil , die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet.
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

[§ 5]

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält das Mitgliedsbuch des SBSV sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen / Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband (SBSV Offenburg) und dessen Dachverband (DSB) ergänzend.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5. Der Ausschluß erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- 6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8. Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltendgemacht werden, der Ausschluß sei unrechtsmäßig.
- 9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das Mitgliedsbuch des Südbadischen Sportschützenverbandes ist unaufgefordert zurückzugeben.

[§ 6]

Aufnahmegebühr, Standgeld und Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und ein pauschales Standgeld (für aktive Mitglieder über 18 Jahre) sowie einen Jahresbeitrag. Ebenso wird für Gäste ein Tagesstandgeld erhoben. Die Höhe wird vom Vereinsausschuß festgesetzt.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3. Neu eingetretene, aktive Mitglieder sind erst dann zur Benutzung der Sportanlagen berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und das Standgeld vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4. Der Vereinsausschuß hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr, das Standgeld und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrags untersagt werden.

[§ 7]

Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsausschuß zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch Aushang im Vereinshaus, durch Rundschreiben oder elektronisch, mitzuteilen sind.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden :

- a) Finanz- und Kassenwesen, Buchhaltung,
- b) Abteilungsordnungen,
- c) Ehrenordnung,
- d) Jugendordnung.

[§ 8]

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 1. der Vorstand,
- 2. der Vereinsausschuß und
- 3. die Mitgliederversammlung.
- 4. die Internet-Homepage des Vereins

[§ 9]

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem 1. Schießwart,
 - f) dem 1. Jugendwart und
 - g) dem 1. Betreuer der Vereinshauses.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorstand und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur dann vertreten darf, wenn der erste Vorstand verhindert ist.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verantwortung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 € belasten, ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt (§ 9 Abs. 2). Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, für Dienst,- und Grundstücksverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 1. Vorstandes.
- Der Schießbetrieb untersteht dem 1. Schießwart.
- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich.
- 8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

[§ 10]

Der Vereinsausschuß

- 1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder an, sowie :
 - a) 1. und 2. Aktivbeisitzer,
 - b) Betreuer der Homepage (Webmeister)
 - c) 1. Jugendbeisitzer,
 - d) 2. Jugendwart,
 - e) 2. Schießwart.
 - f) 1. und 2. Zeug,- und Munitionswart,
 - g) 2.,3., und 4. Betreuer des Vereinshauses.
 - h) Terminplaner für Veranstaltungen im Schützenhaus
- 2. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten Paragraphen § 3 Abs. 3; § 5 Abs. 1 und 6; § 6 Abs. 1 und 4; § 9 Abs. 4 der Satzung und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig,
- 3. Für die Einberufung und die Beschlußfassung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- 4. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5. Aufstellung einer Schießordnung für die gesammte Sportanlage.
- 6. Aufstellung einer Hausordnung für die Vereinsanlagen.

[§ 11]

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Sollte ein behördliches Verbot für Versammlungen aus z.B. gesundheitlichen Gründen im Zeitraum der geplanten Mitgliederversammlung bestehen, kann diese auch virtuell oder schriftlich abgehalten werden.
 Bei virtuell oder schriftlich durchzuführenden Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern mit der Einladung die Tagesordnung, alle Berichte, eine Wahlliste, welche gleichzeitig Stimmzettel ist, mitgeschickt.
 Urkunden für Ehrungen werden bei virtuell oder schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlungen den betreffenden Mitgliedern ebenfalls mit der Einladung zugestellt.
- 3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie im Falle von Satz 2, mit den darin beschriebenen weiteren Unterlagen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Hierbei kann auch der elektronische Postweg eingesetzt werden (z.B. E-Mail) Ergänzend kann die Einladung per Aushang im Schützenhaus und/oder Homepage veröffentlicht werden. Bei Satzungsänderungen muß in jedem Fall (vor Ort, virtuell oder schriftlich) der zu ändernde / ergänzte Wortlaut jedes betreffenden Paragrafen, mitgeschickt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- 5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämmtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 6. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ihm 4 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt vorliegenden schriftlichen Anträge in der Mitgliederversammlung vorzubringen.

[§ 12]

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesammten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

[§ 13]

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Veranstaltungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

[§ 15]

Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 2. Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls vom Registergericht oder Finanzamt zusätzlich geforderte Ergänzungen oder Formulierungsänderungen in einer Vorstandssitzung zu beschliessen und die danach geänderte oder ergänzte Satzung wieder bei den Behörden einzureichen. In der nächsten Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder über diese Änderungen oder Ergänzungen informiert werden.

[§ 16]

Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[§ 17]

Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützengesellschaft Brombach 1893 e.V. an die Schützengesellschaft Hauingen 1909 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Lörrach-Brombach, den 16. Juli 2021

Rudolf Güdemann
1. Vorsitzender

Kharim Werner
2. Vorsitzender

(Schützenmeister)

7

UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG

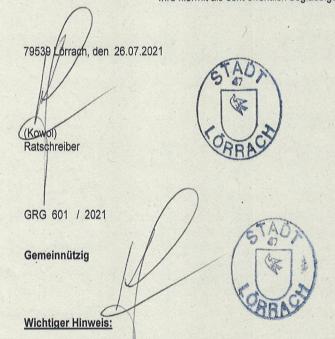
Vorstehende, heute vor mir eigenhändig vollzogene Unterschriften von

Herr Kahrim W E R N E R geb. Bouguern geb. am 02.08.1972, wh. Bündtenstraße 25, 79541 Lörrach

Herr Rudolf Ernst G Ü D E M A N N geb. am 21.09.1955, wh.
Albertusstraße 10, 79541 Lörrach

-ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis-

wird hiermit als echt öffentlich beglaubigt.



Das Dokument wurde nicht auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit geprüft. Es wurde(n) lediglich die Unterschrift(en) beglaubigt.

Die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift durch den Ratschreiber in Baden-Württemberg ergibt sich aus § 68 BeurkG. i.V.m. §3 a Abs. 4 LFGG (Baden-Württemberg)



Amtsgericht Freiburg im Breisgau - Registergericht -

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, 79098 Freiburg i. Br.

Schützengesellschaft Brombach 1893 e.V. Herrn Rudolf Güdemann Albertusstraße 10 79541 Lörrach

Postanschrift: 79098 Freiburg i. Br.

Dienstgebäude: Bismarckallee 2

Telefon 0761 205-0 Durchwahl 0761 205-1922 Telefax 0761 205-1950

Sprechzeiten: Mo. • Fr. 9.00 bis 11. 30 Uhr.

Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung.

Hire Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr. VR 410078

01.09.2021

Eintragungsnachricht in der Registersache "Schützengesellschaft Brombach 1893

Anschrift: Albertusstraße 10, 79541 Lörrach

Geschäftsnummer: VR 410078

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Lucci Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Freiburg im Breisgau im Vereinsregister 410078

1.

Nummer der Eintragung: 3

3

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Personenbezogene Daten von Amts wegen ergänzt bei

1. Vorsitzender (Oberschützenmeister):

Güdemann, Rudolf Ernst, Lörrach, *21.09.1955

Personenbezogene Daten von Amts wegen ergänzt bei

2. Vorsitzender (Schützenmeister):

Werner, Kharim, geb. Bouguern, Lörrach, *02.08.1972

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 16.07.2021 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5

a) Tag der Eintragung:

01.09.2021

Transier-Lang

b) Bemerkungen:

Satzung:

Bd. II AS. 81 ff.